MISSION 2030 KONKRET

Zu den im **Strategiepapier Mission 2030** formulierten Zielen der Bundesregierung in Hinblick auf das Erreichen der österreichischen Klimaziele fehlen dringend **weitere Konkretisierungen**. „Gerne werde man aber noch **sinnvolle Beiträge in die Klima- und Energiestrategie einfließen lassen“**, so die ermunternde Aufforderung von Frau Bundesministerin Köstinger.

Der Ausschuss Nachhaltiges Bauen der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen hat namhafte **Institutionen und ExpertInnen** aus dem Bereich Nachhaltigkeit in ganz Österreich zu dem Thema befragt. Der nachfolgende Maßnahmenkatalog stellt die konsolidierten **konkreten Vorschläge der ExpertInnen zur weiteren Umsetzung der MISSION 2030** aus der Perspektive des nachhaltigen Bauens dar.

Der Maßnahmenkatalog **„Mission 2030 Konkret“** wird bei einer Podiumsdiskussion am 29.11.2018 ausgewählten VertreterInnen der Politik vorgestellt, die Zielgruppe des Maßnahmenkatalogs sind die **Bundesregierung und Ministerien**.

Der folgende Maßnahmenkatalog „Mission 2030 Konkret“ enthält umsetzbare und konkrete Maßnahmen in vier Themenfeldern:

**- Städtebau, Raumplanung und überregionale Strategien**

**- Effizienz, Sanierung und Nutzungsoffenheit**

**- Energiekosten, Energieversorgung und -Speicherung**

**- Rohstoffe, Lebenszyklus und Kreislaufwirtschaft**

Um eine klare Zuordnung der Zuständigkeiten zu ermöglichen, ist jedes Themenfeld in drei Maßnahmenbündel unterteilt:

**1. Regulative Maßnahmen,** darunter fallen z.B. Gesetze, Verordnungen und Normen.

**2. Anreizsysteme**, wie z.B. Förderungen, steuerliche Anreizsysteme, Finanzierungsmodelle oder Vereinfachungen bei Genehmigungsverfahren.

**3. Begleitmaßnahmen** inkludieren unter anderem begleitende Forschung, Monitoring, Ausbildung, Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerk- oder Bewusstseinsbildung.

Die einzelnen Maßnahmen stellen jeweils die **dringlichsten** Vorhaben dar, die aus der **Perspektive des nachhaltigen Bauens** im Rahmen der aktuellen Klima- und Energiestrategie konkret und unmittelbar umgesetzt werden sollen.

Die Maßnahmen weisen eine hohe Umsetzungsrelevanz auf und sind von den beitragenden AutorInnen basierend auf deren jeweiliger **Expertise sowie ggf. vorangehenden Studien und Datenmaterial** im Themenfeld belegt.

1 STÄDTEBAU, RAUMPLANUNG UND ÜBERREGIONALE STRATEGIEN

|  |
| --- |
| **1**  REGULATIVE MASSNAHMEN |
| **1.1.1 Reduktion der Zersiedelung durch verpflichtende Standortkonzepte und konkrete Maßnahmen:**  Darstellung der Wirkung auf andere Infrastrukturbedarfe durch die Standortwahl bei Umwidmungen; Bei negativen Auswirkungen (z.B. gesteigertes Verkehrsaufkommen), ist die Standortwahl zu prüfen oder mit Abgaben zu belegen; Raumplanung und Ausrichtung von Betriebsansiedelungen nach ökologischen Kriterien; Verpflichtender Nachweis der Ausschöpfung von Nachverdichtungspotentialen für Widmungsänderungen; Einführung eines Maßnahmensets zur Leerstandsabgabe, Infrastrukturabgabe, Flächenabgabe und Wertzuwachsabschöpfung  **1.1.2 Koordinierte Raumordnungspolitik:**  Anpassung der bestehenden Strukturen für eine einheitliche und strategisch koordinierte Ausrichtung der Raumordnungspolitik und klare Zuweisung der Kompetenzen in einer bundesweiten Stelle; Festlegung von langfristigen Planungsinstrumenten zwischen Bund, Ländern und Gemeinden; Verbindliche Zielsetzung und damit einhergehendes Monitoring zum Bodenverbrauch auf Basis der von Österreich ratifizierten Alpenkonvention; Als Instrument zum Monitoring sind die Grundstücksdaten in die Transparenzdatenbank verpflichtend einzupflegen  **1.1.3 Bodenverbrauchsprüfung vorgelagert zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der strategischen Umweltprüfung:**  Die Prüfung der Standorteignung und Standortalternativen muss bei vorgelagerten Widmungen im Vorfeld bei jedem UVP-pflichtigen Bauvorhaben bereits erfolgt sein; Berücksichtigung des Flächenverbrauchsaspekts bei allen strategischen Planungen und Förderprogrammen, welche die Ressource Boden betreffen; Kürzung der Förderungen nach Bodenverbrauch; Reduktion des neuen Bodenverbrauchs pro Jahr um mindestens 10%  **1.1.4 Umsetzung der Baukulturellen Leitlinien des Bundes:**  Forcierte und wirkungsorientierte Umsetzung der Maßnahmen, die im Rahmen der *Baukulturellen Leitlinien des Bundes* (Beschlussfassung BKB 28.06.2017) publiziert wurden; Insbesondere Leitlinie 5: Nachhaltigkeitsprinzip anwenden und weiterentwickeln, Leitlinie 17: Baukulturell relevante Lenkungsinstrumente ausbauen und Leitlinie 18: Öffentliche Mittel für das Bauen und Erneuern an Qualitätskriterien binden |
| **2**  ANREIZSYSTEME |
| **1.2.1 Ökologische Steuerreform und Beendigung von Förderungen, die der Nachhaltigkeit entgegenwirken:**  Steuer- und Abgabensystem, das aufkommensneutral fossile Energieträger stärker belastet, während der Faktor Arbeit sowie Investitionen der Wirtschaft in energiesparende Technologien und erneuerbare Energien entlastet werden; Analyse und Beendigung von jenen Förderungen, die nicht zur Erreichung der Pariser Klimaziele beitragen (z.B. Umstellung der Pendlerpauschale im Einklang mit dem forcierten Ausbau des öffentlichen Verkehrsangebots und der Raumordnungskonzepte)  **1.2.2 Vergabekriterien von Wohnbauförderungen an Mobilitätsaspekte knüpfen:**  Integration des Mobilitätsaspektes in Wohnbaufördersysteme für Neubau und Sanierung; Standortbewertung durch Mindestkriterien für die Entfernung zum nächsten Anschlusspunkt an den öffentlichen Verkehr bei gleichzeitigem Nachweis der Qualitätsstufe des öffentlichen Verkehrs  **1.2.3 Revitalisierung von Ortskernen und Brachflächenrecycling:**  Adaptierung, Nutzung und Umsetzung von bereits bestehenden und Entwicklung von neuen Förderinstrumenten für die Revitalisierung von Flächen im Siedlungsbereich sowie Ortskernen, um die Wiedernutzung von Leerflächen und bereits bebauten und erschlossenen, aber nicht mehr genutzten Industrieflächen (Brachflächenrecycling) intensiv zu forcieren, um die Umwidmung von Grünland zur Baulandnutzung zu verhindern  **1.2.4 Vergabekriterien bei städtebaulichen Ausschreibungen um Entwicklungsfähigkeit erweitern:**  Erweiterung der Vergaben von städtebaulichen Bauaufgaben um Aspekte der Nutzungsmischung, Flexibilität und Resilienz; Darstellung von entwicklungsfähigen Strukturen, die eine nachhaltige Nutzung unter veränderten Rahmenbedingungen ermöglichen; Förderung der Ausschreibung transparenter städtebaulicher Vergabeverfahren zur Erlangung städtebaulicher Entwürfe, welche die funktionalen, klimatischen, energietechnischen und gestalterischen Zusammenhänge vor den Objektentwürfen durcharbeiten |
| **3**  BEGLEITMASSNAHMEN |
| **1.3.1 Überregionale, strukturierte Leerstandserfassung:**  Strukturierte überregionale Leerstandserfassung in einer österreichweiten GIS-Datenbank, (Transparenzdatenbank), die öffentlich zur Verfügung gestellt wird (Erfassung von Siedlungstyp, Bautyp, Baualter, Sanierung, Verkehrsinfrastruktur, Energieausweis-Daten wie die Zeus-Datenbank etc.)  **1.3.2 Entwicklung von technologieunabhängigen dezentralen Netzstrategien für urbane Räume:**  Analyse von dezentralen Energieproduktions- und Einspeisepotentialen von Wohn- und Nicht-Wohngebäuden für urbane Energienetze (Wärmenetze, Kältenetze, Gas, Elektrizität sowie Anergienetze im Niedertemperaturbereich) |

2 EFFIZIENZ, SANIERUNG UND NUTZUNGSOFFENHEIT

|  |
| --- |
| **1**  REGULATIVE MASSNAHMEN |
| **2.1.1 Adaptierung des Mietrechtsgesetzes (MRG) zur Anhebung der Sanierungsrate:**  Wohnungen im Vollanwendungsbereich des MRG sollen bei Durchführung von umfassenden thermischen Sanierungen (Gesamtenergieeffizienz min. 75% des jeweils möglichen Maximums) bei Neuvermietung nicht mehr dem Mietzinsregime des Richtwertgesetzes unterliegen, um die Energieeffizienz bei Bestandsbauten zu erhöhen  **2.1.2 Adaptierung des Wohnungseigentumsgesetzes:**  Flexibilisierung der Willensbildung im Wohnungseigentum; Beschluss von Sanierungsvorhaben bei einer qualifizierten Mehrheit der Abstimmenden; Zustimmungspflicht der MiteigentümerInnen, sofern die Finanzierung der Maßnahmen aus angemessenen Rücklagen und zu erwartenden Energiekosteneinsparungen (Contracting) gesichert ist  **2.1.3** **Umlegung von Sanierungskosten auf den Hauptmietzins und Duldungspflichten der MieterInnen bei Sanierungsmaßnahmen erhöhen:**  Modernisierungsmaßnahmen im Mietrechtsgesetz um nachhaltige Sanierungsmaßnahmen erweitern; Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken, sollen eine Erhöhung des Hauptmietzinses ermöglichen; Erhöhung der Duldungspflicht der MieterInnen bei umfassenden Sanierungsmaßnahmen  **2.1.4 Entkoppelung der Stellplatzverpflichtung vom Wohnbau:**  Entkoppelung der Stellplatzverpflichtung vom Wohnbau; Koppelung des Stellplatznachweises an den Besitz eines PKWs, Koppelung der Förderung des großvolumigen Wohnbaus an eine ausreichende öffentliche Verkehrsanbindung |
| **2**  ANREIZSYSTEME |
| **2.2.1 Steuerliche Anreizsysteme sowie Finanzierungsinstrumente bei Sanierungen für Bauträger und Privatpersonen:**  Zwingende Bildung oder Nachweis von Rücklagen für Sanierungen (lebenszyklische Werthaltung für ausnahmslos alle Gebäude); Steuerliche Erleichterungen für Sanierungsvorhaben; Aufstockung des Sanierungsschecks auf € 300M in Verbindung mit der Umsetzung von Gesamtsanierungskonzepten und vergünstigten Kreditfinanzierungsmodellen für Privatpersonen  **2.2.2 Gesamtsanierungskonzepte fördern:**  Förderung nur für Sanierungen, denen ein von ExpertInnen erstelltes Gesamtsanierungskonzept zu Grunde liegt; Sanierungsschritte können in diesem Kontext einzeln gefördert werden, solange eine umfassende Sanierung am Ende einer bestimmten Periode erreicht ist  **2.2.3 Erhaltungsarbeiten neu definieren inklusive thermischer Sanierung:**  Zuordnung zu Erhaltungsarbeiten bei umfassender thermischer Sanierung einschließlich des Einbaus moderner haustechnischer Anlagen mit kontrollierter Wohnraumlüftung oder Einbau von erneuerbaren Energietechnologien |
|  |

|  |
| --- |
|  |
| **2.2.4 Harmonisierung und biennale Anpassung der Vergaberichtlinien:**  Sämtliche Vergaberichtlinien von Bund, Ländern, Gemeinden, Finanzierungsinstituten, Förderstellen etc. sind auf ihre Kompatibilität mit den Pariser Klimaschutzzielen zu überprüfen und ggf. nachzubessern; Strukturierte Analyse und Einstellung von Förderungen umweltschädlicher Maßnahmen im Gebäudebereich  **2.2.5 Vergabekriterien bei Ausschreibungen für Gebäude um Entwicklungsfähigkeit erweitern:**  Die Vergabe von Wohn- und Nicht-Wohngebäuden soll um Aspekte der Nutzungsoffenheit, Multifunktionalität und Resilienz erweitert werden; Darstellung von entwicklungsfähigen Strukturen, die eine langfristige Bauwerksnutzung unter veränderten Rahmenbedingungen ermöglichen, um flexiblere Nutzungsmischungen und langfristige Entwicklungspotentiale zu erzielen  **2.2.6 Anpassung der Wohnbauförderung an ambitionierte Gebäudekonzepte:**  Koppelung der Wohnbauförderung an ambitionierte Gebäudekonzepte; Integration von Mobilitätsaspekten (Anbindung an öffentlichen Verkehr) in den Anforderungen; Mindeststandards müssen die aktuelle Bauordnung sehr deutlich übertreffen; Zusätzliche Förderung von innovativen Systemen, die Lastverschiebungspotentiale ermöglichen; Ausschluss von der Förderung, wenn fossile Energie eingesetzt wird |
| **3**  BEGLEITMASSNAHMEN |
| **2.3.1 Überregionale, strukturierte Erfassung des Gebäudebestands:**  Strukturierte überregionale Erfassung aller Gebäude im Rahmen der Erstellung bzw. Aktualisierung der Energieausweise; Nutzung einer national einheitlichen Datenbank für Energieausweise und gebäudebezogene Daten zur Erfassung der thermischen Qualität des Gebäudebestands  **2.3.2 Offene Architekturwettbewerbe:**  Einsatz offener Architekturwettbewerbe zur bestmöglichen Erschließung des kreativen Potentials bei der Entwicklung neuer Lösungen; Festlegung von adäquaten Rahmenbedingungen zur Durchführung von wirtschaftlich vertretbaren Wettbewerben  **2.3.3 Festlegung von messbaren Zielgrößen, die mittels quantitativer Indikatoren überprüfbar sind:**  Definition von Indikatoren zur Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen (räumlich, zeitlich, sektoral unterteilt) zur Zielerreichung der übergeordneten Klimaziele; Überprüfung des Fortschritts von einer unabhängigen Stelle in periodischen Abständen und entsprechende Nachschärfung der Maßnahmen und Regulativen zur Zielerreichung  **2.3.4 Bildung zum Thema nachhaltiges Wohnen:**  Implementierung der Erkenntnisse über nachhaltiges Wohnen, Bauen und Leben in die Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen, aufbereitet von einem wissenschaftlichen ExpertInnenteam in Form von Anschauungsbeispielen in allen Unterrichtsgegenständen in Schulbüchern und E-Learning Plattformen; Ablösung von den zu kurz greifenden Maßnahmen der Mikroförderungen für einzelne LehrerInnen in einzelnen Fächern in nur einem Schuljahr  **2.3.5 Alternative *role models* zum Eigenheim in der Bildung:**  Massive Entwicklung von alternativen *role models* zum Eigenheim in der Bildung ab dem Kinder-garten bis zu Aufklärungssendungen über klimagerechte und sozial verträgliche Alternativmodelle für Erwachsene |

3 ENERGIEKOSTEN, ENERGIEVERSORGUNG UND -SPEICHERUNG

|  |
| --- |
| **1**  REGULATIVE MASSNAHMEN |
| **3.1.1 Bundesgesetz zum *Effortsharing* erneuerbare Energien:**  Festlegung auf Basis der als Begleitmaßnahme erarbeiteten politischen Entscheidung, wieviel kWh erneuerbare Energie bei gleichzeitiger Minimierung des Energiebedarfes pro m² Bauland, pro m² sonstiger Flächen, Nutzungskategorie oder Bruttogeschoßfläche (BGF) österreichweit bis 2050 zu erzielen und vorzuhalten ist  **3.1.2 Anpassung des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes (ELWOG):**  Netztarife bei dezentralen Ökostromanlagen reduzieren, Eigenstrombesteuerung abschaffen; Streichung der Elektrizitätsabgabe bis zum Erreichen von 15 GW Gesamtleistung für Photovoltaik, um nachhaltige Geschäftsmodelle für PV im Mehrgeschoßwohnbau zu ermöglichen; gemeinsame Nutzung von Energie über das Gebäude hinaus ermöglichen (Schaffung von lokalen Energie-Communities); Überarbeitung der Anschluss-Verpflichtung für einzelne Grundstücke  **3.1.3 Adaptierung der Bauordnung zur verstärkten Nutzung von erneuerbarer Energie:**  Erstellung von verbindlichen Vorgaben zur Errichtung und Nutzung von Photovoltaik entsprechend den nationalen Erzeugungsnotwendigkeiten (*Effortsharing*) bei Neubau und Sanierung; Festlegung von Mindestanforderungen in den OIB-Richtlinien ohne Größenbeschränkung (inkl. Eigenheimen und öffentlichen Gebäuden); Höhere Mindestanforderungen bei geförderten Bauten; Rasche Verschärfung der CO2-Grenzwerte bei fossilen Systemen  **3.1.4 Heizlast-, Wärmebedarfs- und Energieausweisberechnung:**  Aufnahme der Speicherfähigkeit von Bauteilen in der ÖNORM EN 12831 (Verfahren zur Berechnung von Norm-Wärmeverlusten und Norm-Heizlast) und der ÖNORM H 7500-1 (Verfahren zur Berechnung der Norm-Heizlast) und im Energieausweis; Festlegung des bestmöglichen Standards im Energieausweis im Bereich der Sanierung und Althauserneuerung |
| **2**  ANREIZSYSTEME |
| **3.2.1 Bundesweite Harmonisierung der Fördersysteme für erneuerbare Energiesysteme:**  Einheitliche Förderungen für erneuerbare Energietechnologien; Vereinheitlichung von Fördervoraussetzungen und Richtlinien, Förderhöhen, Fristen und Tarifen; Implementierung einer zentralen Förderstelle zur Abwicklung; Zusätzliche Förderungen für gebäudeintegrierte Systeme  **3.2.2 Bauwerkintegrierte Photovoltaik (BIPV) im Rahmen des 100.000 Dächer-Programms fördern:**  Errichtung und langfristiges Monitoring von 1.000 BIPV Demonstratoren; Darstellung von ambitionierten Lösungen durch architektonische und systemtechnische Integration in das lokale Energiesystem  **3.2.3 Anwendung von Energiecontracting in Mietwohnungen:**  Implementierung von Regelungen für die Investition von eingesparten Energiekosten für die Refinanzierung von energieeffizienten Sanierungen (Einsparfinanzierung / Contracting) |

|  |
| --- |
|  |
| **3**  BEGLEITMASSNAHMEN |
| **3.3.1 *Effortsharing* erneuerbare Energien:**  Entscheidung auf Basis vorhandener bzw. noch durchzuführender wissenschaftlicher Studien, wie das Gesamterfordernis der jährlichen Produktion von 100% erneuerbarer Energie 2050 zu verteilen ist, d.h. wie viel kWh Strom oder Wärme pro m² Bauland (unabhängig, ob bebaut oder nicht), pro Nutzungskategorie oder Bruttogeschoßfläche (BGF) österreichweit zu erzielen ist, damit 100% in 2050 erreicht sind  **3.3.2 Österreichweiter, spartenübergreifender Potentialkataster erneuerbare Energie:**  Barrierefrei zugänglicher österreichweiter Potentialkataster für erneuerbare Energien (Sonne, Geothermie, Biomasse, Wasserkraft, Wind) um die Verfügbarkeit der Information über die Möglichkeit erneuerbarer Energienutzung zu erhöhen  **3.3.3 Entwicklung von neuen Geschäftsmodellen im Bereich der multifunktionalen Gebäude:**  Analyse und Darstellung von möglichen Geschäfts- und Finanzierungsvarianten für die verstärkte Nutzung von standortübergreifenden Energielösungen und räumlichen und zeitlichen Lastverschiebungen bei Gebäuden (z.B. Verkauf von thermischer oder elektrischer Energie; Nutzung von Gebäudeflächen zur Energiegewinnung; Energiespeicherung) |

4 ROHSTOFFE, LEBENSZYKLUS UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

|  |
| --- |
| **1**  REGULATIVE MASSNAHMEN |
| **4.1.1 Verpflichtende lebenszyklische Anpassung von Gebäuden an den Stand der Technik:**  Verpflichtende lebenszyklische Anpassung von Gebäuden an den Stand der Technik (lebenszyklische Werthaltung) unabhängig von baulichen Änderungsvorhaben, soweit volkswirtschaftlich relevante Auswirkungen wie der Klimaschutz betroffen sind  **4.1.2 Energiebedarfsreduktion vor Erzeugung über den Lebenszyklus:**  Klare Priorisierung der Minimierung des primärenergetischen Gesamtaufwandes über den Lebenszyklus für Neubau und Sanierung vor der kompensierenden Mehrerzeugung von erneuerbarer Energie  **4.1.3 Erhöhung des ökologischen Standards von Bauprodukten:**  Implementierung der seit 5 Jahren verbindlichen Grundanforderung 7 der Bauprodukteverordnung (nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen: Rezyklierbarkeit, Dauerhaftigkeit, umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe) in die OIB-Richtlinien; Bindung von Bundes- und Landesförderungen an die Verwendung von Bauprodukten mit Umweltproduktdeklarationen (Environmental Product Declarations, EPDs)  **4.1.4 Vergaberecht:**  Verstärkte Verankerung des Umweltverhaltens von Bauprodukten im Vergaberecht sowie ökologischer Eigenschaften als Zuschlagskriterien bei öffentlichen Vergaben durch die Auftraggeber |
| **2**  ANREIZSYSTEME |
| **4.2.1 Förderungen in Neubau und Sanierung:**  Priorität der Lebenszykluskosten vor den Herstellungskosten bei der Vergabe von Förderungen; Forcierung des Grundsatzes „Sanierung vor Neubau“; Entwicklung standardisierter Verfahren zur Ermittlung der Lebenszykluskosten auf Basis vorhandener Regelwerke (ÖNORMen, EN) ähnlich der ökobaudat.net in Deutschland |
| **3**  BEGLEITMASSNAHMEN |
| **4.3.1 Bauprodukte-Datenbank:**  Entwicklung einer öffentlichen und kostenlos zugänglichen Datenbank mit allen relevanten Bauprodukteigenschaften (technische und ökologische Kennwerte entsprechend der Leistungserklärung bzw. auf Basis von Umweltproduktdeklarationen: generische Daten und validierte produktspezifische Daten)  **4.3.2 Qualifizierungsmaßnahmen:**  Förderung eines umfassenden Qualifizierungsangebots für nachhaltiges Bauen: Regelstudium an Universitäten und Fachhochschulen; Weiterbildungsangebote für Planende, Ausführende, Erzeuger und Behörden |

|  |
| --- |
| **Beitragende INSTITUTIONEN** |
| **Austria Solar**  **Donau-Universität Krems**  **FH Campus Wien**  **Global 2000**  **IIBW**  **Landwirtschaftskammer Oberösterreich**  **Passivhaus Austria**  **Passivhaus Institut**  **Plattform Baukulturpolitik**  **Technikum Wien**  **TU Wien**  **WIFO** |